

Wahlbekanntmachung

Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Bandelin

Gemäß § 46 Abs. 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 i.V.m. § 46 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2021 gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 26.05.2019 ist in der Gemeinde Bandelin

Herr Peter Eisenbeis

aus dem Wahlvorschlag *Einzelbewerber Eisenbeis* gewählt worden. Herr Peter Eisenbeis hat gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 LKWG M-V auf seinen Sitz in der Gemeindevertretung Bandelin mit Wirkung zum 01.09.2022 verzichtet.

Aus dem Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers kann keine Ersatzperson zur Verfügung stehen, somit bleibt der Sitz in der Gemeindevertretung Bandelin für die laufende Wahlperiode **unbesetzt** bzw. frei.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i.V.m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

S. Jantz
Wahlleiterin

Züssow, den 01.09.2022

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Wahlen am 05.09.2022

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 12.10.2022 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 10/2022